

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

MKJFGFI Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/180**

A19

20. September 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 21.09.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Situation der aus der Ukraine nach Nordrhein-Westfalen geflüchteten Drittstaatsangehörigen“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Integrationsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Situation der aus der Ukraine nach Nordrhein-Westfalen geflüchteten Drittstaatsangehörigen“

Sitzung des Integrationsausschusses am 21.09.2022

Der Rat der Europäischen Union hat mit Beschluss vom 04. März 2022 nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG den sogenannten vorübergehenden Schutzmechanismus ausgelöst. Danach können neben ukrainischen Staatsangehörigen auch nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige einen vorübergehenden Schutzstatus erhalten. In Deutschland erhalten die Personen sodann eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG.

Nach Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses vom 4. März 2022 erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine einen unbefristeten Aufenthaltsstatus besaßen, in der Regel einen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG. Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die in der Ukraine einen befristeten Aufenthaltstitel besaßen, ebenfalls die Möglichkeit, einen vorübergehenden Schutz in Deutschland zu erhalten. Zu dieser Personengruppe zählen z.B. auch Studierende. Voraussetzung für den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist, dass die potentiell begünstigten Personen ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Ukraine nachweisen können und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Dies bedeutet, dass der europarechtliche Rahmen für die nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen mit befristetem Aufenthaltstitel in der Ukraine enge Voraussetzungen für eine Schutzgewährung im Sinne des o.g. Ratsbeschlusses formuliert. Im Übrigen finden die allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes für die Personengruppe der nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen Anwendung.

Seit dem 24. Februar 2022 sind nach Angaben aus dem Ausländerzentralregister zum Stand 11. September 2022 insgesamt 214.772 Personen aus der Ukraine nach Nordrhein-Westfalen eingereist, darunter 8.129 nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige (siehe Anlage). Von diesen nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen erhielten 3.423 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und 1.538 Personen eine Fiktionsbescheinigung. Der aktuelle aufenthaltsrechtliche Status der übrigen nicht-ukrainischen drittstaatsangehörigen Personen kann höchst unterschiedlich ausfallen wie z.B. Gestattung während eines laufenden Asylverfahrens, die Inhaberschaft eines anderen Aufenthaltstitels oder aufgrund der fortgeschrittenen Zeit auch der Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht.

Innerhalb der Gruppe der nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine geflohen sind, erfahren die nicht-ukrainischen drittstaatsangehörigen Studierenden derzeit eine besondere Aufmerksamkeit. Grundsätzlich finden auch hier die europäischen wie nationalen gesetzlichen Regelungen Anwendung. Gleichzeitig wirft diese Personengruppe die Frage auf, ob mit Blick auf einen drohenden Fachkräftemangel in Deutschland jungen, aus der Ukraine geflüchteten Studierenden unter bestimmten Voraussetzungen die Option eingeräumt werden kann, die Voraussetzungen für eine Fortsetzung ihrer Bildungsbiographie zu schaffen. Innerhalb der Landesregierung sowie im Dialog mit den anderen Ländern und dem Bund wird derzeit an belastbaren Lösungen für die hier betroffene Personengruppe der nicht-ukrainischen drittstaatsangehörigen Studierenden gearbeitet.

Anlage 1

Anzahl der zum Stand 11.09.2022 aufhältigen Personen, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

nach Staatsangehörigkeit*	Anzahl
Afghanistan	188
Ägypten	122
Albanien	1
Algerien	80
Angola	10
Armenien	511
Aserbaidzhan	750
Äthiopien	2
Australien	2
Bahrain	1
Bangladesch	12
Benin	3
Bulgarien	2
Chile	1
China	69
Dominikanische Republik	1
Ecuador	3
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	5
Eritrea	1
Gambia	3
Georgien	381
Ghana	68
Großbritannien mit Nordirland	3
Guinea	33
Indien	49
Irak	205

Iran, Islamische Republik	308
Israel	46
Japan	2
Jemen	12
Jordanien	87
Kamerun	81
Kanada	5
Kasachstan	59
Kenia	1
Kirgisistan	66
Kolumbien	2
Kongo	14
Kongo, Dem. Republik	30
Kosovo	1
Kuba	5
Kuwait	1
Laos, Dem. Volksrepublik	2
Lettland	1
Libanon	148
Liberia	2
Libyen	68
Malawi	1
Mali	1
Marokko	675
Mexico	1
Moldau (Republik)	308
Namibia	2
Nepal	4
Niger	2
Nigeria	529
Nordmazedonien	3
Ohne Angabe	25
Pakistan	76
Panama	1
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	18
Peru	2
Portugal	1
Ruanda	2
Rumänien	3
Russische Föderation	884
Sambia	4
Saudi Arabien	2
Serbien	2
Sierra Leone	3
Simbabwe	12
Somalia	4
Spanien	1
Sri Lanka	6
Staatenlos	22
Südafrika	1
Sudan (ohne Südsudan)	18

Südsudan	1
Syrien, Arabische Republik	343
Tadschikistan	327
Tansania	3
Togo	1
Tunesien	70
Türkei	337
Turkmenistan	187
Uganda	19
Ukraine	206.643
Ungarn	4
Ungeklärt	280
Usbekistan	186
Vereinigte arabische Emirate	2
Vereinigte Staaten von Amerika	26
Vietnam	146
Weißrußland	137
Summe	214.772

Quelle: Ausländerzentralregister

* Es sind alle Staatsangehörigkeiten enthalten, die ab dem 24.02.2022 nach DEU eingereist sind.